

# **Die Neuerungen der TÄHAV**

## **- Eine kompakte Übersicht -**

Dr. Sabine Kurlbaum  
Informationsveranstaltung der TÄK  
am 23. Mai 2018

- In den letzten Jahren deutliche Reduktion von AB, aber nicht bei 3./4. Gen. Cephalosporine und Fluorchinolonen
  - ⇒ Diese Wirkstoffe sollen VetMed erhalten bleiben
  - ⇒ Noch immer politische Forderungen eines Verbotes!
- In Anlehnung an die AB-Leitlinien
- In anderen Ländern längst Regelungen, teilw. strikter:
  - Auch DK, FR, AT und NL haben derartige Vorgaben,
  - in FR und Finnland Liste mit verbotenen AB für Tiere
  - Schweiz hat Therapieleitfaden – sehr zu empfehlen

Eine Behandlung schließt ein, dass nach den Regeln der vetmed. Wissenschaft

1. Tiere oder Tierbestand in angemessenem Umfang vom **Tierarzt** untersucht worden sind,

2. Anwendung der TAM und der Behandlungserfolg vom Tierarzt kontrolliert wird und

3. im Falle der Behandlung mit Antibiotika eine **klinische Untersuchung vom Tierarzt** durchgeführt wird.

## § 12b Umwidmungsverbot



Niedersächsisches Landesamt  
für Verbraucherschutz und  
Lebensmittelsicherheit

Abweichend von § 56a (2) Nr. 2 bis 4 dürfen Cephalosporine der 3. oder 4. Gen. oder Fluorchinolone (C/F) bei Rind, Schwein, Pute, Huhn, Hund oder Katze nur dann eingesetzt werden, wenn sie für die jeweilige Tierart zugelassen sind.

Das gilt nicht, soweit **im Einzelfall** die notwendige arzneiliche Versorgung der Tiere ernstlich gefährdet ist.

## § 12c Antibiotigrammpflicht



Behandlung von Gruppen (Rind, Schwein, Huhn oder Pute) in einer Stallabteilung mit einem Antibiotikum und zusätzlich:

1. Wechsel des Arzneimittels im Verlauf einer Behandlung oder
  2. a) häufiger als einmal in bestimmten Alters- oder Produktionsabschnitten oder  
b) Dauer von sieben Tagen übersteigt oder
  3. Bei kombinierter Verabreichung von AB oder
  4. Abweichung von Zulassungsbedingungen oder
  5. Behandlung mit C/F
- ...

...

Antibiotamspflicht bei Umwidmung und C/F  
auch bei Einzeltieren und Pferd, Hd, Ktz (außer herrenlose))

außer wenn bei C/F i.R. der Bestandsbetreuung  
für die zu behandelnde Einzeltiere  
aussagekräftige, repräsentative Kenntnisse  
zur Resistenzlage vorliegen,  
die die Notwendigkeit dieser Wirkstoffe rechtfertigen.

### Ausnahmen nach Abs. 2 von Antibiotogrammpflicht:

- Probenahme bedeutet zusätzl. Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes
- Erreger ist mittels zellfreier Medien nicht kultivierbar
- Keine geeignete Testmethode verfügbar

### **Verfahren zur Probenahme, Isolierung bakterieller Erreger und Bestimmung der Empfindlichkeit**

Zur Erstellung eines Antibiogramms hat der Tierarzt nach anerkannten Verfahren

1. Proben zu nehmen
2. krankheitsverursachende Erreger zu isolieren
3. die isolierten Erreger auf Empfindlichkeit zu untersuchen

## § 13 neue Dokumentationspflichten



- Bei lebensmittelliefernden Tieren neu (§13 Abs. 2):
  - Bei Antibiotika auch Untersuchungsdatum
  - geschätztes Gewicht (außer bei lokaler Anwendung)
  - Bei Tieren nach § 58a: Nutzungsart, Wirktage und VVVO
  
- Bei nicht lebensmittelliefernden Tieren neu (§13 Abs. 3):
  - Bei Antibiotika auch Untersuchungsdatum
  - Anzahl, Art und ID der Tiere
  
- Bei Antibiotikaeinsatz für **alle** Tiere zusätzlich (§13 Abs. 4):
  - Diagnose
  - Im Falle § 12b: Nachweise mit Gründen für Umwidmung
  - Im Falle § 12c: Nachweise mit Gründen für fehlendes Antibiogramm

- Zum Antibiogramm (§13 Abs. 4)
  - Datum der Probenahme
  - Name und Anschrift des Tierhalters, Identität der beprobten Tiere und die Probenmatrix
  - Bezeichnung des verwendeten Tests
  - Datum von Untersuchungsbeginn und -ende
  - Befund: quantitatives Ergebnis und qualitative Bewertung der Empfindlichkeit
  
- Bilanzierung (§ 13 Abs. 8)
  - Dokumentationspflicht über Datum und Ergebnis der jährlichen Bilanzierung